

Halle'sche Zeitung.

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Halle a. S., Mittwoch 10. November 1897.

Deutsches Reich.

Deutsches Kapital und Flottenpläne. Nach den Berechnungen Schollers in der Vorkriegszeit hat das deutsche Kapital an den nachfolgenden argentinischen, brasilianischen, griechischen, portugiesischen, meritanischen, serbischen und nordamerikanischen Papieren etwa 700 bis 800 Millionen Mark verloren.

nigen beachteten Erwägungen eingehender dargelegen haben und hoffentlich damit auch viele Kreise eines Befehers belehren, welche in einer gerade gegenüber der Flotte und ihrer technischen Verbesserung viel angebrachten Sparsamkeit die erforderlichen Ausgaben für die Flottenverfärfung zu bewilligen zögern.

Das Organ geschaffen ist, welches von der Autorität der wirtschaftlichen Interessen aller im Erwerbsleben beteiligten Faktoren getragen ist, hätte der „Schutzverband“, indem er auf seine bisherige erfolgreiche Tätigkeit zurückblickte und die Daten seines Geschäftsberichtes zu Rathe zog, sich füglich nach einer anderen Firma umsehen sollen.

Eine Hebrersung.

Novelle von Helene Bang-Anton (Königsberg). Sie liebten sich nicht. Er hatte es ihr sogar einmal, als sie ihn dazu reiste, unerschrocken gesagt, und sie wurde nicht böse darüber, im Gegenteil, sein Verhalten befalligte sie.

Nellen von allen Blumen, ihr würziger Geruch war ihr angenehm. Nothe Nellen? Sie dachte ihrer Nachbarn, wo sie das Studium der Blumenpraxis eifrig betrieben hatte.

„Noch nicht dreißig.“ „Und er noch nicht achtundzwanzig.“ „Erna erwiderte unwillig. Wie peinlich berückte es sie, aus fremdem Munde zu hören, daß sie zwei Jahre älter sei als er, — ja, es war nicht wegzuleugnen, und oft schon hatte sie es unangenehm empfunden.“

Es muß eine der bestgehörtesten Meinen, die Frau Schmittin... 1055

1055





# Neu-Eröffnung

Sonnabend, den 13. November, Nachmittags 2 Uhr

## Kaufhaus H. Elkan

Halle a. S. 87 Leipziger Strasse 87 (Eckhaus)

(1 Haus vor dem bisherigen Geschäft).

Erstes und grösstes Kaufhaus der Stadt Halle.

Ich werde von jetzt ab in sämtlichen Abtheilungen meiner Waarenlager eine noch grössere Auswahl wie bisher bringen und getreu meinem Prinzip: **nur wirklich gute Waaren zu den denkbar billigsten festen Preisen verkaufen.**

Jeder Käufer erhält ein Eröffnungs-Geschenk.

### C. Rich. Ritter, Pianoforte-Fabrik mit Dampftrieb,

Halle a. S., Leipzigerstr. 73. — Gegründet 1828. — Fernsprecher 478.

Grösstes Lager der Provinz.

Pianos eigener Fabrik in allen modernen Stylarten, von Mk. 450—1500.

Flügel u. Harmoniums berühmtester Fabriken zu mässigen Preisen.

Pianos, neu und gebraucht, zur Miethe von Mk. 6 an pro Monat bei freier Stimmung.

Stimmungen und Reparaturen sachgemäss und prompt.

Sicherste Garantie. — Conlanteste Zahlungsbedingungen.

### Auskünfte

über Geschäfts- u. Privatverhältnisse ertheilen prompt und discret auf alle Plätze der Welt

**Beyrich & Greve,**  
Internationales Auskunfts-Bureau,  
Halle a. S., gr. Ulrichstr. 42, I. Fernspr. 625.

### „Börsen-Bote“

Berlin SW. 12.  
Unparteiischer Bericht über die jeweilige Börsenlage.  
Zuverlässiger Rathgeber aller Börsen-Interessenten.  
Erscheint wöchentlich 2-3 mal.  
Probennummern gratis.

### A. & E. Duvinage,

Kl. Ulrichstrasse 19, I. Et.

dicht an der Alten Promenade,  
empfehlen hübsche aparte

### Hüte und Coiffuren

zu soliden Preisen.

Auch werden Hüte modernisirt.

### J. A. Heckert,

älteste

Borzellan-Niederlage,

gegründet 1823,

Halle, Gr. Ulrichstr. 61

empfehlen [2767]

decor. Tafelservices

in Auswahl von über

100 Services

von 60 M. an für 12 Pers. en.

Probeforderungen franco.

### Restaurant Royal

Renovirt.

Donnerstag, den 11. Novemb.

Einzugschmaus

mit Concert.

Dem geehrten Publikum von Halle und meiner Nachbarschaft erlaube ich mit hierdurch anzuzeigen, dass ich das Restaurant „Royal“ von Herrn Dietrich übernommen habe. Ich lade zugleich zu dem am Donnerstag, den 11. November stattfindenden Einzugschmaus höflich ein.

Sodachtungsbeil [3159]

Fritz Brüning.

### A. Giehler,

Atelier für künstlichen  
Zahnersatz und Behandlung  
kranker Zähne.

Halle a. S.

Leipzigerstr. 12.

### Conserven!

Extra und prima Stangen- und Schnittspargel,  
Kaiserschoten, feine und junge Erbsen,  
Extra und prima Schnitt- und Brechbohnen,  
Junge Cärotten, Leipziger Allerlei, Sellerie und Kohlrabi,  
Pfefferlinge, Steinpilze, Morellen,  
franz. Champignons, Petits Pois, Haricots verts,  
Fonds d'Artichauts, Cardy, Tomaten purée,  
Obst in dünnem Zucker in Dosen und Gläsern,  
Essig-, Senf- und Pfeffergurken, Perlwäseln,  
Engl. und Deutsche Pickles, Saucen und Oliven.

**Gebr. Zorn,**

Grossherzoglich Sächsische Hoflieferanten. [3145]

### Allgemeine Renten-Anstalt

Gegründet 1855. zu Stuttgart. Reorganisiert 1955.

Lebens-, Renten- und Kapitalversicherungs-Gesellschaft  
auf Gegenseitigkeit, unter Aufsicht der Kgl. Württ. Staatsregierung  
Aber Gewinn kommt ausschliesslich den Mitgliedern der Anstalt zu gut.  
[3112] Versicherungsband ca. 42 Tausend Polizen.

Höhere Auskunft, Prospekte und Antragsformulare kostenfrei bei den Vertretern in  
Giebichenstein bei Halle: August Meuselbach, Dampfstr. 5, Burgstr. 6.

### Kiefernadel-Wald-Duft

in Flaschen à 45—80 Pfg. empfehlen  
[3117] Gebr. Mulertt.



### Gardiner

wäscht, spannt, beseitigt und  
Dampfwäsche Gelatirt. 21.

### Reinwollene Friese

für Portièren, Fenstermäntel,  
Tischdecken

in nur guten Qualitäten und reicher  
Farbenauswahl.

### Fertige Fenstermäntel

mit geschmackvollen Borten.

### Schlafdecken

in Wolle und Seide  
grosse Auswahl in allen Preislagen  
empfehlen

### Arnold & Troitzsch

Gr. Ulrichstr. 1, am Kleinschmieden.

Der Wohnungs-Anzeiger erscheint wöchentlich und  
wird in Restaurations-  
und Verkaufsstellen ausgelegt. — Mitbestellern:  
Friedrich 4, Rud. Hesse und Victorstr. 30, Th. Wischan.

Mit 2 Beilagen.

Verlagsdruck und Verlag von Otto Zehle, Halle (Saale), Leipzigerstr. 87.









nächster Nähe jederzeit zu beschaffen ist. Den Arbeitern muß bekannt gegeben werden, wo sie Verbandmaterial erhalten können.

**Abchnitt D.**

**Besondere Vorschriften für Unterhöhlungsarbeiten in Steinbrüchen.**

**Geltungsbereich.**

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften erstrecken sich auf Unterhöhlungsarbeiten, welche gemäß Abschnitt B, § 6 in Steinbrüchen über Tage mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden.

**Zulässigkeit von Unterhöhlungsarbeiten.**

§ 2. Unterhöhlungsarbeiten sind nach Genehmigung der Ortspolizeibehörde nur zulässig in festem, nicht zerklüftetem und nicht stark von Schutt, Lehm oder Sand durchsetztem Gestein.

**Deckgebirge.**

§ 3. Vor Beginn der Unterhöhlungsarbeiten ist das die oberste Steinlage bedeckende Deckgebirge abzustechen und flach abzuböscheln. Dicht am Bruchrande stehende Bäume, welche bei Unwetter herabstürzen können, sind zu beseitigen. Ueberhängendes Gebirge, sowie lose Massen sind abzustößen. Besteht das Deckgebirge aus Steingeröll und liegt die Gefahr des Herabfallens einzelner Steine vor, so ist, wenn angänzlich, an der Felskante eine Schutzwand aus Flechtwerk oder ein Erd- oder Steinwall zum Auffangen herabfallender Steine anzubringen.

Der Aufseher (Bruchmeister, Steinwoigt, Volker) hat sich täglich vor Beginn der Arbeit von dem ordnungsmäßigen und gefahrlosen Zustand des Deckgebirges zu überzeugen und für sofortige Beseitigung etwa eingetretener gefahrdrohender Zustände Sorge zu tragen.

Um den schädlichen Einfluß von Regengüssen abzuschwächen, ist das Tagewasser auf der Bruchdecke, wo erforderlich, abzuleiten. Die nicht den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden übrigen Theile des Bruches sind von jedem Verkehr durch Geländer oder dergleichen abzuschließen.

**Abbau.**

§ 4. Die Unterhöhlungsarbeiten dürfen nur unter spezieller Leitung eines bergtechnisch oder für diese Art von Arbeiten besonders ausgebildeten Aufsehers und unter Theilnahme mindestens eines mit diesen Arbeiten vollständig vertrauten Arbeiters (Hohlmacher) ausgeführt werden. Vor Beginn der Unterhöhlungsarbeiten und im Verlauf derselben ist die Wand genau auf ihre Beschaffenheit zu untersuchen und mit aller Sorgfalt festzustellen, wo dieselbe Lager, Risse, Stiche, Schalen oder dergleichen zeigt. Daraufhin sind die für das Hohlmachen zu berücksichtigenden Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu bestimmen und zu beachten.

Bei dem Beginn der Unterhöhlungen sind freie Gassen, Ausläufer in genügender Anzahl und nach verschiedenen Richtungen herzustellen. Dieselben sind stets von jedem Verkehrsbehinderung (Schutt, Gestein, Handwerkszeug) frei zu halten, um den Arbeitern in Nothfälle eine rasche Flucht zu ermöglichen.

Bei dem Fortschreiten der Unterhöhlungsarbeiten, sind bei größeren Unterhöhlungen hinlänglich starke Pfeiler stehen zu lassen, sowie Stützen in einer der Größe der Steinwand entsprechenden Anzahl und Stärke rechtzeitig und noch vor eintretender Senkung der Wand unterzusetzen.

Während dieser Zeit sind durch untergelegte Glasflaschen, Thonpfeifen, Einschlagen von Keilen oder dergleichen Merkmale anzubringen, welche geeignet sind, das Senken der Wand rechtzeitig wahrnehmen zu lassen.

Eine in Bewegung befindliche Wand (Felsen) darf nicht begangen werden und ist derartig abzusperren, daß der Fallbereich derselben durchaus nicht betreten wird.

**Nichtfallen der Wand.**

§ 5. Kommt eine Wand nach dem Wegschließen der Steifen nicht, so ist das Herangehen an dieselbe nur dem Aufseher oder dem mit dem Hohlmachen betrauten Vorarbeiter und zwar nicht vor 30 Minuten nach Abbrennen der Schüsse gestattet. Inzwischen ist die Wand abgesperrt und am oberen und unteren Theile unter beständiger Beobachtung zu halten. Das Wiederanlegen der Steifen darf erst nach vollständigem Ruhigwerden der Wand, nach mindestens vierundzwanzigstündiger Beobachtung derselben von der Zeit des Wegschließens der Steifen an gerechnet, erfolgen.

**Aufräumen des Gesteins.**

§ 6. Nachdem eine Wand niedergegangen ist, muß zunächst für die Beseitigung der etwa noch gelösten, an der Wand

hängenden Massen und für das Abböscheln des Deckgebirges (§ 3) Sorge getragen werden.

Von den gefällten Steinmassen sind vor Beginn der ferneren Bearbeitung die an der Oberfläche liegenden losen Massen herabzustößen. Das Schuttgerölle soll nicht steiler als zu 45° abgeböschelt sein. Die Räume sind stets unter scharfer Aufsicht zu halten und derartig anzustellen, daß sie nicht in unmittelbarer Nähe von zu spaltenden Steinen beschäftigt werden.

**Abchnitt E.**

**Besondere Vorschriften für Sprengarbeit. (Schießinstruction.)**

**Geltungsbereich der Vorschriften.**

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften erstrecken sich auf die Sprengarbeit in Steinbrüchen und Gräbereien über Tage, sowie in unterirdischen Steinbrüchen und Gräbereien, soweit die Betriebe nicht der Bergbehörde unterliegen.

**Verbotene Sprengmittel.**

§ 2. Die Benutzung des reinen Sprengöls, der Schießbaumwolle, verorbener oder gestorener Sprengmittel zum Sprengen ist untersagt.

Das Sprengen mit losem Pulver ist in unterirdischen Steinbrüchen und Gräbereien verboten; in Steinbrüchen und Gräbereien über Tage ist es unter den in § 8 vorgeschriebenen Bedingungen nur bei in die Tiefe gehenden Bohrlöchern und sofern die Structur des Gesteins ein Verrollen des Pulvers ausschließt, gestattet.

**Anschaffung und Aushändigung der Sprengmittel.**

§ 3. Die Anschaffung von Sprengmitteln ist nur dem Unternehmer oder dessen Beauftragten unter Beobachtung der Polizei-Verordnung vom 19. Oktober 1893 (Amtsblatt Stück 45) gestattet. Nur von diesen Personen darf der Arbeiter Sprengmittel in Empfang nehmen und nur nach ihrer Anweisung darf er sie verwenden. An die Arbeiter sind Sprengmittel nur für den Tagesbedarf auszuhändigen. Die nicht verwendeten Sprengmittel muß der Arbeiter vor Verlassen der Arbeit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten abgeben.

Lozes Pulver muß in feuericheren Behältern verwahrt zur Verwendungsstelle gebracht werden.

**Aufbewahrung der Sprengmittel.**

§ 4. Sprengmittel sind nach der bestehenden Polizei-Verordnung vom 19. Oktober 1893 (Amtsblatt Stück 45) zu lagern und aufzubewahren.

Zündhütchen oder sonstige Zündstoffe dürfen mit den Sprengmitteln nur abgeordnet in demselben Raume aufbewahrt werden.

Aufbewahrungsräume für Sprengmittel dürfen nicht mit offenem Lichte oder brennender Cigarre oder Pfeife betreten werden.

In den für die Arbeiter bestimmten Aufenthalts- oder Unterstandsräumen dürfen Sprengmittel nicht niedergelegt werden.

**Umarbeitung, Aufthauen von Sprengmitteln.**

§ 5. Die Umarbeitung der Sprengpatronen und das Aufthauen gestorener Sprengmittel darf nur unter Leitung des Aufsehers oder seines Stellvertreters in gesondert gelegenen Räumen in angemessener Entfernung von der Betriebsstelle erfolgen.

Das Aufthauen gestorener Sprengmittel darf nie durch Auflegen auf Defen, sondern muß in trockenen Behältern geschehen, welche von außen durch lauwarmes Wasser erwärmt werden, bei Dynamit nur in besonderen Dynamit-Aufthauapparaten. Das Erwärmen und Tragen des Dynamits am Körper ist verboten.

**Verbot des Rauchens.**

§ 6. Bei dem Transport der Sprengmittel, in den Aufbewahrungs- und Berausgabungsräumen, beim Fertigen und Umarbeiten der Patronen, beim Befegen und Begthun der Schüsse ist das Rauchen verboten.

**Anfertigen von Patronen.**

§ 7. Das Schießen mit losen Sprengstoffen ohne Patronenverpackung ist unbeschadet der Bestimmungen in §§ 2 und 8 untersagt. Zur Anfertigung von Sprengpulverpatronen darf nur gelimes Papier verwendet werden.

**Befegen und Begthun der Schüsse.**

§ 8. Das Befegen der Bohrlöcher mit Sprengstoffen, sowie das Begthun (Abbrennen) der Schüsse darf nur von dem hierfür vom Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter an-

barer, uch zu it von der- 3 ge- als nstlich gung in an- gleiche Fahrt steiler enge befahr t und n ent- feite arbeiten en in ik der e mit ie das a den Tages- Hilfe- hrend Holz- boten- tragen en zu zweck- Seil muß Qapfel a und in. unter- welcher ohne sigkeit chung vertritt behufs Zweck risten, siehe storen, e An- macher ist er- für risten, sind; schwid- aus

weird, laub, labir, befin, bure, Glac, loubit, loubit

gestellten, in der Sprengarbeit erfahrenen Personen (Schießmeister) vorgenommen werden.

Werden regelmäßig Sprengungen in großem Umfange vorgenommen, so sind dieselben nach Möglichkeit in eine Zeit zu verlegen, während welcher Arbeiter im Betriebe nicht beschäftigt werden (Frühstücks-, Mittags-, Vesperpause).

Es dürfen nur Zündschnüre bester Beschaffenheit verwendet werden, welche vor der Verwendung auf Bruch und Beschädigung zu untersuchen sind.

Die Patronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit dem Zündhütchen oder der Zündschnur versehen werden.

Bei Verwendung von losem Pulver (§ 2) ist dasselbe mittelst eines zinkenen Trichters, welcher mindestens so lang sein muß wie der Raum über der Ladung, einzuschütten. Bei Schmir-, Latten- und Kesselschießen darf das Bohrloch vor Ablauf von 15 Minuten nach dem letzten Schuß nicht wieder besetzt werden. Das Gleiche gilt für ohne Wirkung gelöste Schüsse (ausgeblasene, Lochpfeifer).

Als Besagmittel dürfen nur solche Materialien, welche keine Funken reizen, benutzt und diese, ebenso wie die Patronen, dürfen nur mittelst hölzerner, kupferner messingener (der mit kupfernem oder messingnem Schuh versehener Dämmer (Ladestöcke) in die Bohrlöcher gebracht werden. Die Verwendung eiserer Ladestöcke, sowie eiserner Nadeln bei dem Besetzen ist verboten.

Das Zünden der Schüsse darf nur mittelst Zündungen erfolgen, die so eingerichtet sind, daß den dabei beschäftigten Arbeitern genügend Zeit bleibt, einen sicheren Ort aufzuzuchen. Bei zwei oder mehreren neben einander befindlichen Schüssen, welche zu gleicher Zeit angezündet werden, sind die Zündschnüre in zweckdienlicher Weise verschieden lang zu nehmen.

Die Schüsse sind vor dem Abbrennen, wo dies möglich und notwendig ist, so mit geflochtenen Hürden, Faschinen und dergleichen zu decken, daß die Sprengstücke nicht in gefährbringender Weise umherfliegen können.

Der Befehl zum Anzünden der Schüsse darf nur von dem Aufseher oder einem ausdrücklich von demselben hierzu bestellten Vertreter und zwar erst dann erteilt werden, nachdem ein dreimaliges Warnungszeichen mittelst eines Signalhornes, einer Glocke oder Pfeife gegeben worden ist und nachdem der Aufseher sich überzeugt hat, daß alle nicht bei der Sprengarbeit beschäftigten Personen in Sicherheit sind. Bei unterirdischen Betrieben kann das Warnungszeichen auch durch dreimaligen Zuruf gegeben werden.

Bei dem ersten Zeichen haben sich die Arbeiter nach den Anordnungen des Aufsehers in eine gehörige Entfernung zurückziehen, beziehungsweise sich in den vorgesehene Schutzraum zu begeben, und müssen dort bleiben, bis nach erfolgter Sprengung wiederum ein Zeichen gegeben worden ist.

Die bei der Sprengarbeit beschäftigten Personen haben nach Anzündung der Schüsse den Sprengort schleunigst zu verlassen und sich in sichere Deckung zurückzuziehen. Der Weg vom Sprengort zu der Schutz bietenden Stelle ist von allen Verkehrshindernissen frei zu halten.

Hat ein Schuß verfehlt, so darf das Zeichen zum Verlassen der geschützten Stellung erst gegeben werden, nachdem sich dem Anzünden des letzten Schusses wenigstens 15 Minuten verfloßen sind. Bei direkten elektrischen Zündungen ohne Anwendung von Zündschnur bedarf es einer solchen Pause nicht.

#### Wegthun verfangter Schüsse.

§ 9. Schüsse, welche verfangt haben, sind als solche erkennbar zu bezeichnen und baldmöglichst unter Aufsicht des Schießmeisters oder Vorarbeiters entweder (bei Pulverladung) zu ersäufen oder durch einen daneben gelegten Schuß wegzuthun. Das Wegthun von verfangten Dynamitschüssen kann auch — nach Entfernung eines Theiles des Besages — durch Einführung einer Dynamit-Schlagpatrone erfolgen. Das Ausbohren der Sprengladung ist unbedingt verboten.

Das Entfernen des Besages bei Dynamitschüssen darf nur durch Auskratzen unter Aufsicht des Schießmeisters oder Vorarbeiters und nur dann vorgenommen werden, wenn die Tiefe des Besages dem Auskratzen genau bekannt ist. In solchem Falle darf der Besag nur mittelst Werkzeugs aus Weichkupfer, Weichmessing oder Holz und nur soweit entfernt werden, daß die Dicke des über den Patronen oder dem Pulver im Bohrloch verbleibenden Besages nicht weniger als 10 Centimeter beträgt. Durch eine Schlagpatrone ist dann der Schuß zum Abgehen zu bringen.

Wenn die Tiefe des Besages nicht genau bekannt ist oder ein sachverständiger Aufseher oder Schießmeister nicht zugegen ist, ist der verfangte Schuß durch einen in angemessener Entfernung

von dem alten Bohrloch niederzubringen den neuen Schuß abzuthun, doch ist hierbei darauf zu achten, daß der Schußkanal des verfangten Schusses nicht angebohrt wird. Der Aufseher oder der mit der Sprengarbeit beauftragte Arbeiter hat sich nach Abthun des neuen Schusses davon zu überzeugen, daß der alte Schuß mit zur Explosion gebracht worden ist und keine Reste desselben weder im Bohrloch noch im Gerölle vorhanden sind, widrigenfalls das Verfahren zu wiederholen ist.

Bei den mit Sprengstoffen besetzt gewesenen Bohrlochern ist das Tieferbohren etwa stehen geliebener Pfeifen (Bohrlocherreste) verboten.

#### Sicherung der Umgebung.

§ 10. Die Schüsse sind mit Hürden, Faschinen, Drahtnetzen oder dergleichen so zu decken, daß weder Wohnungen noch Wege oder öffentliche Plätze oder benachbarte Grundstücke durch die umherfliegenden Stücke erreicht und gefährdet werden können.

Vor dem Anzünden der Schüsse müssen auf den vorbeiziehenden Wegen oberhalb und unterhalb in einer genügend großen Entfernung Wachtposten aufgestellt werden, welche das Publikum zurückhalten, bis die Schüsse abgefeuert sind.

#### Abchnitt F.

##### Besondere Vorschriften für Transportbahnen.

##### Geltungsbereich der Vorschriften.

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften erstrecken sich auf alle Transportbahnen (Rollbahnen, Rutschbahnen, Pferdebahnen, Lokomotivbahnen, Bremsbahnen und Ruffseilbahnen), welche in Steinbrüchen und Gräbereien über Tage, sowie in unterirdischen Steinbrüchen und unterirdischen Gräbereien betrieben werden, soweit die Betriebe nicht der Bergbehörde unterstehen.

##### Unterbau — Oberbau.

§ 2. Der Unter- und der Oberbau der Bahnen, insbesondere das Schienengeleise, sind fortwährend in einem solchen Zustande zu halten, daß der Betrieb auf den Bahnen stets in sicherer Weise auch bei der höchst zulässigen Geschwindigkeit erfolgen kann. Die Schienensöße sind gut und sicher mit einander zu verbinden. Scharfe Kurven sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Das Gefälle ist bei Lokomotiv-, Roll- und Pferdebahnen so zu wählen, daß die Transportgefäße beim Bergabfahren leicht zum Stehen gebracht werden können.

##### Transportgefäße.

§ 3. Bei Schienenbahnen mit solchem Gefälle, daß die Transportgefäße auf denselben sich von selbst fortbewegen, müssen die Transportgefäße sicher wirkende Bremsen haben und von Bremsern bedient werden. Eine Bremse ist für genügend zu errichten, wenn dieselbe das Anhalten des Wagens an jeder beliebigen Stelle ohne Schwierigkeit gestattet. Transportgefäße mit Bremsen müssen mit einem festen Trittbrett für die Bremser oder Rutscher (bei Pferdebetrieb) versehen sein. Werden mehrere Transportgefäße zu einem Zuge vereinigt, so sind in denselben je nach Bedarf ein oder mehrere Bremswagen mit dem nöthigen Bremserpersonal einzustellen.

Werden Transportgefäße einzeln fortbewegt, so ist zwischen denselben ein angemessener Abstand innezuhalten.

Das Mitfahren auf den Transportgefäßen ist nur den Bedienungsmannschaften zu gestatten. Das Besteigen der Transportgefäße (Eisenbahnwagen, Rollwagen), sowie das Abpringen von denselben während der vollen Fahrt ist zu verbieten.

##### Rippwagen.

§ 4. Rippwagen müssen so konstruirt sein, daß sie beim Auskippen nicht entgleisen oder umfallen.

Das Wagengestell muß eine Form haben, welche das Quetschen von Händen und Beinen der Arbeiter beim Rangiren und Kuppeln möglichst ausschließt.

Der Rippkasten muß eine bequem zu handhabende Feststellungsvorrichtung besitzen, welche ihn im beladenen Zustande fest und sicher mit dem Wagengestell verbindet und welche ein Entleeren oder Umkippen des Kastens nach der nicht gewünschten Seite, wo der Mann beim Lösen der Feststellung sieht, unmöglich macht.

##### Brücken, Thorwege, Einschnitte, Tunnel.

§ 5. Brücken, Thorwege, Einschnitte, Tunnel, welche von Rollwagen durchfahren werden, sind so breit anzulegen, daß beim Fortbewegen der Wagen mindestens auf einer Seite Platz zu gefahrlosem Vorbeigehen vorhanden ist.

Sofern der Betrieb durch diese Vorschrift ungebührlich erschwert oder wirtschaftlich unmöglich gemacht werden würde, kann durch die Ortspolizeibehörde die Anbringung von Unterständen und Ausweichstellen in angemessenen Abständen als ausreichend erachtet werden.

**Bremssbahnen.**

§ 6. Bremsbahnen (Bremsberge) müssen mit zuverlässig wirkender Bremse versehen, und der Standpunkt des Bremsers muß womöglich so gelegen sein, daß letzterer die Bahn übersehen kann. Die Verbindung der Transportgefäße untereinander und mit dem Förderseile (der Kette) muß eine sichere, die selbstthätige Lösung ausschließende sein. Die Zugseile und Ketten sind einer ständigen und genauen Kontrolle zu unterwerfen, die Ketten sind von Zeit zu Zeit, mindestens einmal im Jahre, auf ihre Tragfähigkeit zu prüfen. Das Betreten des Bremsberges während der Fahrt und die Beförderung von Personen in den Transportgefäßen ist streng verboten. Die Abgangs- und die Endstation der Bremsbahn sind mit Vorrichtungen zu versehen, welche gegenseitige Verständigung ermöglichen.

**Luftseilbahnen.**

§ 7. Bei der Benutzung von Seil- und Hängebahnen müssen, soweit es erforderlich ist, alle Stellen der Seilbahnen, an welchen die Wagen mit der Unterkante tiefer als 2,50 Meter über den Boden zu hängen kommen, durch Geländer von mindestens 1 Meter Höhe über dem Erdboden gesperrt werden. Begangene oder befahrene Wege, über welche die Seilbahnen hinführen, müssen an den Uebergängen durch entsprechend starke Schuttdächer gesichert, oder es muß deren Benutzung während des Passirens beladener Wagen durch Warnungstafeln verboten werden.

Die Zug- und Laufseile, sowie die Laufkägen (Traversen) sind einer ständigen und genauen Kontrolle zu unterwerfen. Zwischen der Abgangs- und Endstation müssen zuverlässig wirkende SignaloVorrichtungen vorhanden sein.

Die Ueberlastung der Wagen ist verboten, desgleichen die Vornahme von Reparaturen an den Maschinentheilen oder auf der Strecke während des Ganges der Bahn.

Die Benutzung der Luftseilbahnen zur Personenbeförderung, außer zur Vornahme von Revisionen oder Reparaturen, ist streng untersagt.

**Rangirarbeit.**

§ 8. Die Leitung und Beaufsichtigung der Rangirarbeit, sei es, daß dieselbe durch maschinelle Kräfte, durch Zugthiere oder von Hand geschieht, soll nur Personen, die mit dieser Arbeit vertraut sind, übertragen werden.

Beim Wegschieben von Eisenbahnwagen durch Hand darf den Arbeitern das Schieben nur von der Seite gestattet werden, sofern auf dem gleichen Geleise zu gleicher Zeit noch andere Wagen bewegt werden. Ebenso darf die Zugkette, wenn mit Zugthieren rangirt wird, nur an der Seite oder hinten, niemals vorn befestigt werden.

Auf den Geleisen befindliche Wagen sind bei Stillstand so festzustellen, daß sie sich nicht von selbst in Bewegung setzen können.

**Beladen und Entladen der Wagen.**

§ 9. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß während des Beladens und Entladens der Wagen diese selbst oder etwaige an denselben befestigte Deckel, Schutzbretter, Seitenwände u. s. w. nicht umfallen oder herunterfallen und Arbeiter verletzen können.

**Abchnitt 6.**

**Ausnahmen.**

Abgesehen von den nach den vorstehenden Bestimmungen dem Befinden der Ortspolizeibehörden unterliegenden Ausnahmen, können weitergehende nur von dem Regierungs-Präsidenten zugelassen werden.

**Abchnitt II.**

**Strafbestimmungen.**

Uebertretungen dieser Vorschriften, sowie der in denselben den Ortspolizeibehörden vorbehaltenen besonderen Anordnungen werden, sofern die Gesetze nicht höhere Strafen bestimmen, mit Geldbuße bis zu 60 Mark, im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

**Abchnitt I.**

**Inkrafttreten dieser Verordnung.**

Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Von diesem Tage an tritt die über

denselben Gegenstand für den Regierungsbezirk Merseburg erlassene Polizeiverordnung vom 21. Januar 1884 außer Kraft.

Merseburg, den 15. Oktober 1897.

**Der königliche Regierungs-Präsident.**  
J. B.: Pogge.

**Anweisung**

zur Ausführung der Polizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Merseburg, betreffend die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen und Gruben, vom 15. Oktober 1897.

I. Die Ortspolizeibehörde hat jährlich mindestens zweimal die Ausführung der in der Verordnung vorgeschriebenen Bestimmungen kontrolliren zu lassen.

II. Die Ortspolizeibehörde hat bei Ausübung der ihr durch die Verordnung beilegenden Befugnisse, insbesondere sub Abschnitt A. § 3, Abschnitt B. § 2 und § 6, Abschnitt C. § 2 und § 3, Abschnitt D. § 1 und § 2 und Abschnitt E. § 1, den zuständigen Gewerbeinspektor zu hören. Bei eintretenden Meinungsverschiedenheiten behalte ich mir die Entscheidung vor.

III. Die Herstellung eines Gelässes oder Kauer zum Aufenthalt für die Arbeiter während der Arbeitspausen (Abschnitt A. § 4) darf in der Regel nur dann nachgelassen werden, wenn die Wohnungen der Arbeiter weniger als 2 Kilometer entfernt liegen, oder wenn die Arbeiter nur nebenher im Betriebe beschäftigt werden.

IV. Die Ortspolizeibehörde hat insbesondere auch darauf zu achten (Abschnitt A. § 3), daß durch die Betriebe die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Umfriedigungen von Brüchen und Gruben sind auch nach etwaiger Einstellung der Betriebe von den Unternehmern in ordnungsmäßiger Verfassung zu erhalten.

V. Beim Betriebe von Brüchen und Gruben über Tage kann nach Abschnitt B. § 2 von der Ortspolizeibehörde verlangt werden, daß die aufsichtsführenden Personen ihre Befähigung zur Aufsicht nachweisen; bei unterirdischen Betrieben muß diese Befähigung nach Abschnitt C. § 2 stets nachgewiesen werden. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die Person ein entsprechendes Attest vom zuständigen Gewerbeinspektor beibringt.

Merseburg, den 15. Oktober 1897.

**Der königliche Regierungs-Präsident.**  
J. B.: Pogge.

**Bekanntmachung.**

**Stempelpflichtigkeit von Führungszeugnissen.**

Der allgemeine Erlaß vom 1. November 1892 — W. d. J. II 13627 — wonach die Polizeibehörden angewiesen waren, Bescheinigungen im Sinne des § 33 Ziffer 1 der Gewerbeordnung nicht mehr in Attestform auszustellen, sondern sich in der Form eines Berichts oder eines Schreibens an die zuständigen Behörden zu äußern, beruht auf Ermäugungen, die mit den früheren stempelgesetzlichen Bestimmungen zusammenhängen. Der § 2 des Gesetzes, betreffend Abänderung mehrerer Bestimmungen der Gesetzgebung über die Stempelsteuer vom 19. Mai 1889 (G. S. S. 115) befreite ausnahmslos amtliche Führungszeugnisse in Privatsachen von der Stempelsteuer, und da die vorerwähnten Zeugnisse sich nicht auf die sittliche Führung der Bewerber beschränken, sondern zugleich ihre Familienverhältnisse in Betracht zu ziehen haben, so war zweifelhaft geworden, ob die allgemeine Stempelfreiheit des angezogenen § 2 auch für die in Rede stehenden Bescheinigungen Anwendung zu finden habe. Lediglich um diese Zweifelsfrage gegenstandslos zu machen, wurde sodann bestimmt, daß die Attestform überhaupt zu vermeiden sei, und dies konnte um so eher angeordnet werden, als die Absicht des früheren Gesetzes auf Freilassung der Bescheinigungen von der Entrichtung der Stempelsteuer gerichtet war.

Nachdem das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 sich auf einen entgegen gesetzten Standpunkt gestellt und in der Tarifstelle 77 d Bescheinigungen der mehrerwähnten Art ausdrücklich von der Stempelfreiheit der Führungszeugnisse ausgenommen hat, die früher bestandenen Zweifel somit im Sinne der Stempelpflichtigkeit gelöst worden sind, liegt kein Grund mehr vor, für die Zukunft an dem Erlaß vom 1. November 1892 festzuhalten.

Es hat daher auf die Führungszeugnisse, die bei der Concessionirung des Betriebes der Gastwirtschaften, Schankwirtschaften oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus

zur Verfügung kommen, die Vorchrift des letzten Absatzes des allgemeinen Erlasses vom 31. Juli 1897 — Nr. d. g. M. M. 7012, Nr. d. J. I. A. 5770 — ausnahmslos Anwendung zu finden.

Berlin, den 28. September 1897.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.  
J. A.: Rath-Jon. J. A.: Haase.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch den beteiligten Behörden unter Hinweis auf den unter Nr. 1141 in Stück 36 veröffentlichten Erlaß vom 31. Juli 1897 zur Kenntniß und Beachtung mitgeteilt.

Merseburg, den 26. Oktober 1897.

Der Königliche Regierungs-Präsident.  
J.-Nr. 13552. J. B.: Pogge. [3150]

### Bekanntmachung,

zeitweilige Sperrung von Saalschleusen betreffend.

Zur Einbringung neuer eiserner Unterthore in die Schleuse zu Wettin, Vertiefung des Untergrabens der Schleuse zu Trotha und Reparatur am Oberdremmel der Schleuse zu Gimirz werden die Saalschleusen zu Wettin, Trotha und Gimirz für die Zeit vom 15. Dezember d. Js. bis 15. Februar 1898 für den Schiffahrtsverkehr gesperrt.

Merseburg, den 2. November 1897.

Der Königliche Regierungs-Präsident.  
In Vertretung:  
ges. Pogge. [3151]

I. b. 5958.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1890 (G. S. S. 265) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Sachsen was folgt:

§ 1.

Zur Befestigung der Säuen in Mühlsteinen darf in Mühlen, die Getreide zum Genuß für Menschen oder Thiere verarbeiten, kein Blei verwendet werden.

Vorhandene derartige Bleibefestigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1898 entfernt werden.

§ 2.

Ausnahmsweise kann der Regierungs-Präsident von der Befolgung im § 1 entbinden.

§ 3.

Zwischenhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, falls nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verhängt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Magdeburg, den 30. September 1897.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.  
J.-Nr. 13308. von Pommer Esche. [3149]

### Bekanntmachung.

Zur Saalkreise ist an Stelle des Oekonomie-Inspectors Sehmacher zu Trebnitz der Hofverwalter Wilhelm Friedrich Damm daselbst zum Stellvertreter des Staatesbeamten für den Staatesamtsbezirk Trebnitz bestellt worden.

Magdeburg, den 18. Oktober 1897.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.  
Nr. 8334 O. P. von Pommer Esche. [2871]

### Bekanntmachung.

Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den Bau einer Festhalle für die schlesischen Musikfeste in Görlitz unterm 23. Oktober cr. die Erlaubniß ertheilt, einen Theil der Loose zu der ihm nach dem Erlasse vom 26. Mai cr. — II 7907 — gestatteten öffentlichen Auspielung von goldenen, silbernen und anderen Gegenständen in Viertelabschnitten zum Preise von je 2 Mk. 75 Pfg. für beide Klassen der Lotterie auszugeben.

Halle a. S., den 8. November 1897.

Der Königliche Landrath des Saalkreises.  
J.-Nr. 13795. von Werder. [3152]

### Bekanntmachung,

zeitweilige Sperrung von Anstrut- und Saalschleusen betreffend.

Zur Ausführung von Reparaturen an den Anstrut-Schiffschleusen zwischen Nebra und Laucha, sowie zur Einbringung neuer eiserner Thore in die Saale-Schiffschleusen zu Weiffenfels-Brünnmühle und Meuschau werden dieselben vom 10. Dezember d. Js. ab auf die Dauer von 4 bis 6 Wochen für den Schiffahrtsverkehr gesperrt.

Die Beendigung der Arbeiten wird öffentlich bekannt gemacht werden.

Halle a. S., den 8. November 1897.

Der Königliche Landrath des Saalkreises.  
J.-Nr. 13534. von Werder. [3153]

### Bekanntmachung.

Der Barbier Franz Fuchs aus Lebendorf ist als öffentlicher Fleischbeschauer für den aus den Ortschaften Debitz, Lebendorf, Trebitz b. C. und Trebnitz bestehenden II. Fleischschaubezirk im Amtsbezirk Trebnitz bestellt worden.

Halle a. S., den 8. November 1897.

Der Königliche Landrath des Saalkreises.  
J.-Nr. 13614. von Werder. [3154]

### Bekanntmachung.

Für den Umfang des Saalkreises fungiren vom 1. Oktober cr. ab der Tischlermeister Albert Preller hier, Nothherstraße 31, als Vertrauensmann der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft und der Möbelfabrikant C. Hauptmann hiersebst als dessen Stellvertreter.

Halle a. S., den 28. Oktober 1897.

Der Königliche Landrath des Saalkreises.  
Nr. 13196. von Werder. [2872]